

Wer muss ein WEB führen &

Wie ist es zu führen

Aufzeichnungspflichten für Unternehmer sind vor allem in der Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt; Bestimmungen zum Wareneingangsbuch finden sich in den §§ 127 und 128 BAO. Das Wareneingangsbuch ist für steuerliche Zwecke zu führen (Verprobung des Betriebsergebnisses, Nachkalkulation durch die Betriebsprüfung).

§ 127 BAO: Gewerbliche Unternehmer sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches sind gewerbliche Unternehmer **befreit**:

- a) die nach §§ 124 oder 125 BAO zur Führung von Büchern verpflichtet sind (zB Kapitalgesellschaften, gewerbliche Unternehmer mit einem Jahresumsatz von mindestens € 700.000,00),
- b) die Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse machen;
- c) die durch eine gesetzliche Vorschrift zur Führung von dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden Aufzeichnungen verpflichtet sind (zB: Apotheker lt. Apothekerbetriebsverordnung)

Wer ist gewerblicher Unternehmer?

Einkommensteuergesetz	§ 23 EStG (Link): Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind: Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit (§ 22 EStG) anzusehen ist.
-----------------------	--

Zusammenfassung

Tätigkeit	Buchführungspflicht	Führung des WEB	
		Pflicht	Freiwillig möglich
Gewerbliche Tätigkeiten zB Installateur, Handel, Frisör, Gastro	Umsatz größer als € 700.000,00 pro Jahr bzw. Kapitalgesellschaft	nein	ja
	Umsatz kleiner als € 700.000,00 pro Jahr bzw. keine Kapitalgesellschaft	ja	nein
Selbstständige Tätigkeiten zB Notare, Ärzte, Ziviltechniker	Nicht anwendbar	nein	ja

Formvorschriften für das WEB

Das Wareneingangsbuch kann schriftlich oder auch mit einem EDV-Programm (zB Excel) erstellt werden. Bei einer EDV-unterstützten Erfassung ist sicherzustellen, dass die Eintragungen nachträglich nicht mehr verändert oder gelöscht werden können.

Die Eintragungen in das WEB sind

- spätestens in 45 Tagen
- in richtiger zeitlicher Reihenfolge vorzunehmen und
- die Beträge sind monatlich und jährlich zusammenzurechnen.

Was ist ins WEB einzutragen

In das Wareneingangsbuch sind alle Waren (Handelswaren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Haberzeugnisse und Zutaten), die zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind, zu erfassen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Stoffe unverändert verkauft werden oder vorher noch be- oder verarbeitet werden.

Nicht einzutragen sind folgende Gegenstände:

- Anlagegüter oder Rohstoffe für die Erstellung von Anlagevermögen
- Waren, die als Betriebsstoffe verwendet werden (zB Schmiermittel, Büromaterial, Reinigungsmaterial)
- Selbst hergestellte Gegenstände

Aufbau des Wareneingangsbuches (§ 128 BAO) [Link](#)

Laufende Nummer der Eintragung	ES empfiehlt sich immer zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres mit 1 anzufangen
Tag des Wareneinganges oder Tag der Rechnungsausstellung	Man kann zwischen diesen beiden Möglichkeiten wählen, wobei die einmal gewählte Vorgangsweise beizubehalten ist.
Name und Anschrift des Lieferanten	Eine Abkürzung ist möglich, wenn bestimmte Lieferanten wiederkehren.
Bezeichnung der Waren	branchenübliche Sammelbezeichnungen (zB Mehl, Nägel, Kabel) sind zulässig. Allgemeine Oberbegriffe (zB Waren, Rohstoffe) werden nicht anerkannt.
Beleghinweis- Belegnummer	Auf dem Beleg ist die fortlaufende Nummer, unter der die Ware eingetragen ist, zu vermerken
Preis	Zivilrechtliche Preis (Brutto; inklusive Umsatzsteuer); Nebenkosten (zB Fracht, Zoll, Versicherungen) sind gesondert zu erfassen; Rabatte, Skonti, ... mindern den Preis

Anschließend finden Sie ein Beispiel für die Eintragung in ein Wareneingangsbuch eines Installateurs. Da es allerdings zu branchenspezifischen Abweichungen kommen kann, steht Ihnen Ihr Berater gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.

Beispiel für ein Wareneingangsbuch

Installateurbedarf Muster GmbH Musterstraße 1 4020 Linz		ER 150			
		25.01.2016			
Rechnungsnummer 123/2016					
Stück	Warenbezeichnung	Stückpreis netto	Nettopreis	Ust 20%	Brutto
2	Prisma Brausetassen	129,00	258,00	51,60	309,60
3	HL Doppelanschluss	21,00	63,00	12,60	75,60
5	Prisma Brausestangenset	40,00	200,00	40,00	240,00
	Summe		521,00	104,20	625,20

Wareneingangsbuch 2016

Nr.	Re.datum	Beleg-Nr. bzw. interne Nr.	Lieferant + Anschrift	branchenübliche Bezeichnung	Preis der Ware (Brutto)	fakultativ			Summe
						Nebenkosten (Vers., Fracht)	Ware netto	Hilfsmittel netto	
1	25.01.2016	150	Installateurbedarf Muster GmbH, Musterstr. 1., 4020 Linz	Brausteassen, Anschlüsse, Brausestangenset	625,20		521,00	104,20	625,20
2									
3									